Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen für die Innenstadt der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund der §§ 5 und 52 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBL. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBL. S. 325) und des § 118 Abs. 1 S. 1 Ziff. 6 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBL. I. S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 4. Juli 1979 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung, die sich auf das Gebiet der Altstadt bezieht, wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten/Süd-Osten vom Dillturm, entlang der alten Stadtmauer bis zum Leonhards-

turm, in der Bahnhofstraße nach Osten verspringend bis "Am Hintersand", entlang der Straße "Am Hintersand" bis zum Fußweg

Flur 19, Flurstück 111/9.

Im Süden/Süd-Westen entlang dem Fußweg Flur 19, Flurstück 111/9, entlang der

Südgrenze des Flurstückes Flur 17, Nr. 190/5, der Ost- und der Südgrenze des Flurstücks Flur 17, Nr. 171/2, der Südgrenze des Flurstücks Flur 17, Nr. 171/2, der Südgrenze des Flurstücks Flur 17, Nr. 406/170 bis zur Hauptstraße, von der Hauptstraße entlang der Südgrenze des Flurstücks Flur 17, Nr. 57/1, der Ost-, der Süd-

und der Westgrenze des Flurstücks Flur 17, Nr. 40/1, die

Mühlbachparzelle Flur 17, Flurstück 209/1 überspringend entlang

der Südgrenze des Flurstückes Flur 17, Nr. 449/28 bis zur Hainstraße, diese überspringend entlang der Südgrenze des Flurstücks Flur 17 Nr. 10/1 und der Südgrenze des Flurstücks 17,

Nr. 481/10 bis zur Grünanlage "Hainturm".

Im Westen/Nord-Westen vom Hainturm entlang der unteren Schloßmauer bis zum Burgberg,

über die Kirchbergstraße Schulberg.

Im Norden/Nord-Westen vom Schulberg, das Grundstück Flur 18 Nr. 2/2 umfassend am

Dicken Turm vorbei zur Oranienstraße, diese entlang bis zur

Burger Landstraße, entlang der Dill bis zum Dillturm.

§ 2

(1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutungen und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Herborn sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27. September 1978 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig, wenn im Einzelfall seitens der Bauaufsichtsbehörde und des Kreisbrandinspektors wegen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben werden.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Maße dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß bauplanrechtliche Vorschriften dies erfordern.

- (2) Die Breite der Bauwiche beträgt die Hälfte der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen (Reule, Winkel, Ahlen) auf, die nach Satz 1 nicht zulässig waren, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert, wenn im Einzelfall seitens der Bauaufsichtsbehörde und des Kreisbrandinspektors wegen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben werden.
- (3) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen die Hälfte der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27. September 1978 ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind.

Die Abstände und Abstandflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Herborn, 5. Juli 1979

Magistrat der Stadt Herborn

gez. Sonnhoff Bürgermeister